

06.01.2020

**Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) –
Erprobung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 137e SGB V**

Der G-BA hat infolge eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens den Auftrag zur wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung der Erprobungsstudie „Tonsillotomie bei rezidivierender Tonsillitis“ vergeben.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat jüngst den Auftrag zur wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung einer weiteren Erprobung vergeben. Der G-BA beauftragte hierfür die Bietergemeinschaft Universitätsklinik Jena, Deutsche Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde und Deutscher Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte, die für die Erprobungsstudie „Tonsillotomie bei rezidivierender Tonsillitis“ zuständig sein werden. Der Beauftragung durch den G-BA ist ein europaweites Ausschreibungsverfahren vorausgegangen. Über dieses Verfahren hatten wir Sie mit Rundschreiben Nr. 083/19 vom 06.03.2019 ausführlich informiert.

Dem Ganzen liegen Methodenbewertungsanträge nach §135 (vertragsärztliche Versorgung) und § 137c (Krankenhausbehandlung) SGB V zugrunde. Mit Hilfe der Erprobungsstudie sollen die noch fehlenden Erkenntnisse im Hinblick auf eine abschließende Bewertung des Nutzens der Methode generiert werden. Nach Abschluss der Studie sollen die erhobenen Daten ausgewertet und dem G-BA ein Abschlussbericht zu den Studienergebnissen vorgelegt werden.

Die wissenschaftliche Institution wird nun im ersten Schritt das Studienprotokoll erstellen und die für den Start der Studie notwendigen behördlichen Genehmigungen sowie ein positives Votum der Ethikkommissionen einholen. In Vorbereitung auf die Studie ist sie zudem beauftragt, die Leistungserbringer auszuwählen. Diese werden dann als Studienzentren die für die Studie geeigneten Patientinnen in die Studie aufnehmen, behandeln und nachbeobachten. Krankenhäuser, die an einer Teilnahme an der Erprobungsstudie interessiert sind, können sich an die Bietergemeinschaft wenden.

Für den zusätzlichen Aufwand im Zusammenhang mit der Durchführung der Erprobung erhalten die an der Erprobung teilnehmenden Leistungserbringer von den beauftragten Institutionen eine angemessene Aufwandsentschädigung (§ 137e Absatz 5 SGB V). Die von den Leistungserbringern erbrachten und verordneten Krankenbehandlungskosten werden dagegen gemäß § 137e Absatz 4 SGB V unmittelbar von den Krankenkassen

vergütet. Das Gesetz sieht vor, dass bei voll- und teilstationären Krankenhausleistungen diese durch Entgelte nach § 17b oder § 17d des Krankenhausfinanzierungsgesetzes oder nach der Bundespflegesatzverordnung vergütet werden.

Bei Methoden, die (auch) ambulant angewandt werden können, wird die Höhe der Vergütung für die ambulante Leistungserbringung durch den ergänzten Bewertungsausschuss bundesweit festgelegt. Diese Aufgabenzuweisung erhielt der ergänzte Bewertungsausschuss mit dem jüngst in Kraft getretenen Implantatregistergesetz.